## *I. NAME UND ZWECK*

Art. 1 Unter dem Namen **Unihockey Club Flamatt-Sense** (nachfolgend UHCFS genannt) besteht seit dem 6. Februar 1986 **ein Verein** im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der UHCFS bezweckt:

a) das Betreiben des Unihockey-Sports
b) die Pflege guter Kameradschaft
c) die Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sports

Art. 3 Der UHCFS ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV), dessen Statuten und Reglemente verbindlich sind.

Art. 3a [1] Der UHCFS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UHCFS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

[2] Der UHCFS, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der UHCFS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie swiss unihockey angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

[3] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 Die Clubfarben des UHCFS sind "Schwarz-Weiss-Blau".

© 2026 UHC Flamatt-Sense

## *II. MITGLIEDSCHAFT*

### *1. DIE EINZELNEN MITGLIEDSCHAFTSARTEN*

Art. 5 Der UHCFS besteht aus:

a) Aktivmitgliedern
b) Passivmitgliedern
c) 100er Club-Mitgliedern
d) Donatoren
e) Freimitgliedern
f) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Als **Aktivmitglieder** des UHCFS gelten:

- Lizenzierte und nicht lizenzierte Spieler
- Funktionäre:
  - Vorstandsmitglieder
  - Mitglieder von Vorstands-Stabstellen, Vereinskommissionen sowie Ressort-Verantwortliche
  - Schiedsrichter
  - Teamverantwortliche und Trainer

Art. 7 Für die Einteilung der **Junioren** nach Kategorien ist das Verbandsreglement massgebend. Weitere Bestimmungen bezüglich Einteilung in Spielkategorien sind in den Reglementen des Vereins enthalten.

Art. 8 Als **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCFS durch einen jährlichen Beitrag zu unterstützen (Art. 7 Beitragsreglement).

Art. 9 Als **100er Club-Mitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCFS insbesondere im Juniorenbereich durch einen jährlichen Mindestbeitrag zu unterstützen (Art. 8 Beitragsreglement).

Art. 10 Als **Donator** wird bezeichnet, wer den UHCFS in grosszügiger Weise finanziell unterstützt (Art. 9 Beitragsreglement) und aktiv an der Vereinspolitik mitbestimmen möchte.

Art. 11 **Freimitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt (Art. 33). Als Freimitglieder werden Personen bezeichnet, die sich durch besondere Verdienste als Funktionär von weniger als 10 Jahren für den UHCFS ausgezeichnet haben.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

Art. 12 **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt (Art. 33). Als Ehrenmitglieder werden Personen bezeichnet, die sich durch besondere Verdienste als Funktionär von mehr als 10 Jahren Tätigkeit für den UHCFS ausgezeichnet haben.

Art. 13 **Ehrenpräsident** wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Als Ehrenpräsident wird eine Person bezeichnet, die das Amt des Präsidenten mehr als 10 Jahre ausgeübt und sich in dieser Funktion besondere Verdienste erworben hat.

## *2. BEGINN UND ENDE*

Art. 14 Die Aktivmitgliedschaft **beginnt** rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bzw. des besonderen Vertrages unter der Voraussetzung, dass der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat und der Mitgliedschaftsbewerber den laufenden Verpflichtungen gegenüber dem UHCFS nachgekommen ist.

Art. 15 Die **Mitgliedschaft** der nicht in Art. 14 erwähnten Mitglieder beginnt mit Datum des **Erhaltes der finanziellen Unterstützung** respektive nach Annahme der Mitgliedschaft durch die Generalversammlung (für Letzteres vergleiche Art. 5 b - f).

Art. 16 Die Mitgliedschaft **erlischt** durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein **Austritt** ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 17 Der **Ausschluss** kann erfolgen wegen:

a) Nichterfüllens finanzieller Pflichten gegenüber dem Club
b) unsportlichen Verhaltens
c) anderen wichtigen Gründen (z.B. Art. 49)

Art. 18 Die Wirkungen eines **Vereinsausschlusses** treten mit Datum des **Generalversammlungsbeschlusses in Kraft**. Der Vorstand hat jedoch, gestützt auf Art. 26, die Kompetenz, eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

Art. 19 Ein Vereinsaustritt bzw. -ausschluss befreit das Mitglied bis zum Generalversammlungsbeschluss jedoch nicht von den **laufenden Pflichten** (Art. 24).

© 2026 UHC Flamatt-Sense

### *3. WIRKUNG (Rechte und Pflichten der Mitglieder)*

Art. 20 Donatoren, Frei- und Ehrenmitglieder sind an Versammlungen **stimm- und wahlberechtigt.** Gleiches gilt für Aktivmitglieder ab dem verbandsreglementarischen **Junioren A-Alter**. All diesen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

Art. 21 **Stimmvertretung** an Versammlungen ist generell nicht möglich, insbesondere auch nicht für unmündige oder bevormundete Mitglieder in Bezug auf deren gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen werden an Versammlungen durch eine natürliche Person vertreten und haben nur ein Stimmrecht. Diese Person muss dem Vorstand vorgängig bekannt sein.

Art. 22 **Passivmitglieder und 100er Club-Mitglieder** werden **nicht** an Versammlungen **eingeladen**. Anregungen ihrerseits werden durch den Vorstand entgegengenommen.

Art. 23 **Stimmberechtigte Aktivmitglieder** (Art. 20) sind verpflichtet, an der **Generalversammlung teilzunehmen** und deren Beschlüsse zu befolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Sanktionen (z.B. Bussen) geahndet werden.

Art. 24 **Andere Rechte und Pflichten**, insbesondere Beitragspflichten, erwachsen jedem Mitglied aus den übrigen Bestimmungen von Statuten und Reglementen. Den Mitgliedern ist es untersagt, Forderungen gegenüber dem UHCFS an Drittpersonen **abzutreten** oder zu **verpfänden**.

Art. 25 Die Bestimmungen in den besonderen Verträgen sind in jedem Fall bindend und gehen dem übrigen Vereinsrecht vor, sofern dieses nicht zwingenden Charakter besitzt. Die **Beitrittserklärung** gilt als verbindlicher Antrag zur Mitgliedschaft beim UHCFS.

### *4. STREITIGKEITEN UND SANKTIONEN*

Art. 26 Über **Mitgliedschaftsstreitigkeiten** jeder Art und **Sanktionen** gegenüber Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist dabei jedoch verpflichtet, die Beteiligten vorgängig anzuhören.
Im Weiteren gilt ZGB Art. 68 (Befangenheitsregel, Ausstandspflicht).

Art. 27 Bei Einverständnis des Vorstandes und der Beteiligten kann ein vereinsexternes Schiedsgericht angerufen werden.

Art. 28 Als **Gerichtsstand** gilt Flamatt.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

## *III. ORGANISATION*

### *1. ALLGEMEINES*

Art. 29 Das **Vereinsjahr** dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 30 Die **Organe** des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) der Untersuchungsausschuss adhoc (Art. 35 letzter Satz, Art. 49)

### *2. DIE GENERALVERSAMMLUNG*

Art. 31 **Die Generalversammlung** (GV) bildet das oberste Organ des Vereins und wird ordentlicherweise **jährlich** nach Saisonschluss einberufen.

Art. 32 Alle **Mitglieder** sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, **schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen**.

Art. 33 **Anträge für Geschäfte von grösserer Tragweite** sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten (z.B. Statutenänderung vgl. Art. 54).

Art. 34 Der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit hat er den **Stichentscheid**. Ausser bei Statutenänderungen gilt das **einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.** Von 2/3 der Stimmberechtigten kann eine **geheime Wahl** verlangt werden.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

Art. 35 Die **Aufgaben und Kompetenzen** sind in der Regel folgende:

- Wahl der Stimmenzähler
- Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Berichte der Teamverantwortlichen (Trainer)
- Beschlussfassung über Jahresrechnung, Budget, Revisorenbericht
- Beschlussfassung über Mutationen (Aufnahmen, Austritte)
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen
- Antragstellung bezüglich Statuten und Reglementen (Art. 33)
- Ausübung der Oberaufsicht über die Vereinsgeschäfte

Beschlussfassung über die Bildung und Auftragserteilung eines speziellen Ausschusses zur Abklärung von Vorkommnissen, die dazu führen können, das Vertrauen der Mitglieder in die Vereinsführung erheblich zu stören.

Art. 36 Eine **außerordentliche GV** kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Hierfür gelten Art. 32, 33 und 34.

## 3. *DER VORSTAND*

Art. 37 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- TK-Chef
- Allfällige Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 17-jährig sein.
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je mindestens 10% vertreten sein.

Art. 38 Die **Amtsdauer** beträgt 1 Vereinsjahr. Bei gegenseitigem Einverständnis ist ein vorzeitiger Rücktritt möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 39 Der Vorstand **vertritt** den UHCFS nach aussen und **führt die Vereinsgeschäfte** nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die **rechtsverbindliche Unterschrift** liegt beim Präsidenten **oder** beim **Vereinskassier**. Insbesondere gelten für Verfügungen über das Vereinsvermögen die einschlägigen Bestimmungen des Finanzreglementes (Art. 2). **Aufgaben, Kompetenzen** und **Unterschriftsberechtigungen** der **Vorstandsmitglieder** werden **in speziellen Pflichtenheften** geregelt.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

Art. 40 Der **Präsident** leitet Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er erstellt die Traktandenliste und den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 41 Der **Vize-Präsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Absenz und führt dessen laufende Geschäfte weiter.

Art. 42 Der **Kassier** ist für das gesamte Rechnungswesen zuständig. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Ferner erstellt er ein Budget sowie die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 43 Der **TK-Chef** ist primär Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Teamverantwortlichen.

Art. 44 Der **Beisitzer** übernimmt die ihm durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

Art. 45 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist **beschlussfähig**, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Art. 46 **Dringende Geschäfte** ausserhalb seiner Kompetenz kann der Vorstand von sich auserledigen. Das Geschäft ist an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## *4. DIE RECHNUNGSREVISOREN*

Art. 47 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Art. 48 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Arbeit des Kassiers und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## *5. UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS*

Art. 49 Der Ausschuss wird adhoc gebildet und setzt sich aus 3 Personen zusammen, die mit dem UHCFS nicht in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu stehen brauchen. Der Ausschuss ist berechtigt, betroffene Vereinsmitglieder zu befragen und von ihnen Geschäfts- und Vereinsdokumente zur Einsicht zu verlangen, die in einem möglichen Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Geschäft stehen. Die angegangenen Vereinsmitglieder - auch ehemalige - sind gegenüber dem Ausschuss zur Beantwortung, Herausgabe, Gewährung der Einsicht und Wahrheit verpflichtet. Der Ausschuss verfasst einen Bericht zuhanden einer Vereinsversammlung und unterbreitet dieser nötigenfalls Vorschläge.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

## *IV. FINANZEN/HAFTUNG DER MITGLIEDER FÜR VEREINSVERBINDLICHKEITEN/BESTIMMUNG DER MITGLIEDERBETRÄGE*

Art. 50 Für die **Verbindlichkeiten** des UHCFS **haftet** nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des UHCFS persönlich nur im Rahmen ihres noch nicht bezahlten, jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser wird durch das Beitragsreglement festgesetzt (Art. 2 Beitragsreglement).

## *V. MATERIAL*

Art. 51 Über die Anschaffung, Lagerung, Wartung und Reinigung des Clubmaterials gibt das Materialreglement Auskunft.

## *VI. VEREINSAUFLÖSUNG UND VEREINSRECHT*

### *1. VEREINSAUFLÖSUNG*

Art. 52 Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit einer **2/3-Mehrheit der Anwesenden** den Verein auflösen.

Art. 53 Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, geht das Vereinsvermögen in Gemeindebesitz über. Die Gemeinde hat das Geld zur Förderung des Sports zu verwenden.

### *2. STATUTEN- UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN*

Art. 54 Das **Antragsrecht** zur Revision der Statuten und Reglemente fällt dem Vorstand und dem einzelnen Stimmberechtigten zu. Es gelten die **Formvorschriften** von Art. 32 und 33. Auf der Traktandenliste der Generalversammlung ist eine Statutenrevision stets als gesonderter Punkt aufzuführen.

Art. 55 Eine Revision der Statuten ist von einer **2/3-Mehrheit** der an der General-versammlung **abstimmenden** Mitglieder anzunehmen. Eine Revision der Reglemente hingegen bedarf lediglich der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung **abstimmenden** Mitglieder.

© 2026 UHC Flamatt-Sense

## *VII. WEITERE BESTIMMUNGEN*

### *1. UNFALLVERSICHERUNG*

Art. 56 Eine Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### *2. VERSCHIEDENES*

Art. 57 Bei **unter 16-jährigen Bewerbern** muss der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Art. 58 Zur **Ermittlung des Alters** ist, wenn nichts anderes erwähnt, der Geburtsjahrgang (01.01. - 31.12.) bei Saisonbeginn massgebend.

Art. 59 Die Statuten und Reglemente des UHCFS sind öffentlich und werden für alle zugänglich gemacht (z.B. Homepage).

Art. 60 Die 1. Version der Statuten wurde am 24.05.1991, die 2. Version der Statuten wurde am 22.05.1992, die 3.Version der Statuten wurde am 04.06.1993, die 4. Revision der Statuten am 05.06.1998, die 5. Revision der Statuten am 26.05.2000 und die 6. Revision am 19.5.2017 anlässlich der Generalversammlung genehmigt.

Für den Unihockey-Club Flamatt-Sense:

| ***Der Präsident:*** | ***Der Vize-Präsident:*** |
|---|---|
| Angelo Mantellini | Nicola Fankhauser |

Flamatt, im Mai 2026

© 2026 UHC Flamatt-Sense